

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/6912 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates
vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten

A. Problem

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geht zurück auf einen Beschluß der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates bei ihrem Gipfeltreffen in Wien im Oktober 1993. Es bietet die rechtlichen Grundlagen für einen wirksamen Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen. Das Übereinkommen wurde am 1. Februar 1995 zur Zeichnung aufgelegt. Bis zum 1. Mai 1997 hatten 34 Mitgliedstaaten des Europarates das Übereinkommen gezeichnet, 9 Mitgliedstaaten haben das Rahmenübereinkommen ratifiziert. Bei zwölf Ratifizierungen tritt das Übereinkommen in Kraft. Für eine Ratifizierung des Rahmenübereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist ein entsprechendes Gesetz nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten.

Einstimmige Annahme im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D, Kosten

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Auch die durch die Ausführung des Rahmenübereinkommens auf die Länder und Gemeinden zukommenden Mehrkosten dürften geringfügig sein, da die aus dem Übereinkommen folgenden Verpflichtungen im wesentlichen erfüllt sind. Durch den Vollzug des Gesetzes kann eine geringfügige Mehrbelastung der Standesämter entstehen. Die im Haushalt des Europarates anfallenden Verwaltungskosten werden im Rahmen des Haushaltsplafonds des Europarates finanziert. Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen nicht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/6912 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. April 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichtersteller

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis und Dr. Herta Däubler-Gmelin**I. Zum Beratungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten – Drucksache 13/6912 – in seiner 163. Sitzung vom 13. März 1997 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. April 1997 einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung vom 14. Mai 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS ebenfalls beschlossen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung vom 23. April 1997 beschlossen, auf eine Beratung des Gesetzentwurfs zu verzichten.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 81. Sitzung vom 16. April 1997 beraten und – vorbehaltlich der mitberatenden Voten – einstimmig bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Das Rahmenübereinkommen enthält ausgehend von den Grundaussagen in der Präambel zur Notwendigkeit und Bedeutung des Schutzes nationaler Minderheiten völkerrechtlich verbindliche Grundsätze zum Schutz dieser Minderheiten. Das Übereinkommen verbietet jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie die Assimilierung

von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen. Der Begriff der nationalen Minderheit ist im Übereinkommen nicht definiert. Die Bundesregierung hat daher bei der Zeichnung des Übereinkommens eine Erklärung abgegeben, welche Bevölkerungsgruppe sie als nationale Minderheit betrachtet. Nach dieser Erklärung sind nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Die Bundesregierung hat weiter erklärt, daß das Rahmenübereinkommen auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet werde.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs schafft die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation. Artikel 2 dient der Umsetzung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens. Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD betonten bei der Beratung im Rechtsausschuß, daß in dem Abkommen bewußt darauf verzichtet worden sei, den Begriff der nationalen Minderheit zu definieren, da es im Rahmen des Europarates nicht möglich gewesen sei, sich auf eine von allen anerkannte Definition zu einigen. Die Streitfrage, wie der Begriff der nationalen Minderheit zu definieren sei bzw. wer in der Bundesrepublik Deutschland einer nationalen Minderheit zugerechnet werden müsse, sei nicht an dieser Stelle zu entscheiden, sondern eine Frage der innenpolitischen Diskussion. Deshalb könne man dem Übereinkommen mit breiter Mehrheit zustimmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Gruppe der PDS kritisierten, daß in der Erklärung der Bundesregierung zu dem Übereinkommen nicht auf die Türken deutscher Staatsangehörigkeit eingegangen werde.

Bonn, den 23. April 1997

Norbert Geis
Berichtersteller

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Berichterstatlerin